



CH-StPO

Kursangebot

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft



COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK

Gute Ausbildung als Grundlage

Die Schweizerische Strafprozessordnung ist kein völlig neues Strafprozessrecht, sondern schliesst weitgehend an bekannte Institute und Verfahren an. Dennoch bringt das neue Verfahrensrecht für alle, die es anzuwenden haben, teils erhebliche Neuerungen. Dazu kommt für die Mehrzahl der Kantone ein Wechsel des Strafverfolgungsmodells. Gegenüber heute wird die neue Strafprozessordnung somit für viele eine breitere Ausrichtung ihrer Arbeit zur Folge haben.

Deshalb hat sich das Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik an der Hochschule Luzern – Wirtschaft (CCFW) vor einiger Zeit entschlossen, entsprechende Ausbildungsmodule anzubieten. In dieser Broschüre finden Sie unsere aktuellen Angebote. Ziel ist es, mit einer praxisorientierten Ausbildung den gesetzlichen Rahmen darzustellen und wenn immer möglich Fragestellungen aus der Praxis zu üben, Theorie und Praxis also optimal zu verbinden.

Eine gute Ausbildung wird – neben den notwendigen Änderungen der Behördenorganisation – entscheidend dafür sein, dass die schweizerische Strafverfolgung den Quantensprung der neuen Strafprozessordnung meistern kann. Der heute in der Strafverfolgung tätigen Generation bietet sich damit die Chance, ihr Wissen und Können zu perfektionieren. Das CCFW freut sich, mit seinen Ausbildungsmodulen dazu beitragen zu können.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich an Christian Meier oder an Claudia Müller. Ihre Koordinaten finden Sie auf der letzten Seite.

Luzern, im Dezember 2009

Christian Meier
Projektleiter StPO-Ausbildungsmodule
am CCFW

Hanspeter Uster
Leiter CCFW Luzern

Kursübersicht

	Seiten
Einführungsseminar	4/5
Abgekürztes Verfahren	6/7
Anklage, Strafbefehl und Einstellung	8/9
Anklagevertretung vor den Schranken des Gerichts	10/11
Einvernahme (rechtliches)	12/13
Offene Zwangsmittel	14/15
Parteirechte bei den Beweiserhebungen in der Untersuchung	16/17
Der Rechtsbeistand nach der CH-StPO	18/19
Routine-Strafverfahren	20/21
Technische Überwachungen	22/23
Verdeckte Beweiserhebung	24/25
Vorverfahren	26/27

Einführungsseminar

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) schafft kein vollständig neues Strafverfahren, sondern knüpft an bestehenden Verfahrensformen und –institute an. Für einzelne Kantone bringt das neue Recht aber wesentliche Neuerungen, namentlich weil es die Strafbehörden abschliessend festlegt, allgemeine Verfahrensbestimmungen (z.B. betreffend Protokollierung) enthält und etwa auch der Privatklägerschaft eine starke Stellung als Partei einräumt.

Das Einführungsseminar will diese Aspekte, die vor allem in den ersten drei Titeln der StPO geregelt sind, näher beleuchten. Zum besseren Verständnis soll auch auf die Grundzüge der StPO und auf die Entstehungsgeschichte eingegangen werden. Der Kurs versteht sich jedoch nicht als „Schnellbleiche“ mit der die StPO ihre Besonderheiten und Neuerungen in knapper Form umfassend dargestellt werden.

Ziele

- Sie kennen die Verfahrensgrundzüge und die Folgen der Nichtbeachtung.
- Sie kennen die Funktion der Strafbehörden und Gerichte.
- Sie kennen die Stellung der Parteien, insbesondere der Privatklägerschaft und der verfahrensbeteiligten Personen.

Zulassung

Der Kurs richtet sich an Juristen mit Kenntnissen im Strafprozessrecht.

Programm

09.00 – 09.15	Begrüssung
09.15 – 12.00	Referate zu den Grundlagen verbunden mit Fallbeispielen

Leitung

Dr. iur. Peter Goldschmid	Stv. Leiter des Fachbereichs Straf- und Strafprozessrecht im Bundesamt für Justiz
---------------------------	---

Abgekürztes Verfahren

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung wird das abgekürzte Verfahren, welches bisher nur in drei kantonalen Strafprozessordnungen vorgesehen war, in der ganzen Schweiz eingeführt. In geeigneten Fällen können Absprachen zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft zu einem wesentlich rascheren Abschluss des Verfahrens und zu einer massgeblichen Entlastung der Strafverfolgungsbehörden beitragen. Wenn das abgekürzte Verfahren wegen formeller oder taktischer Fehler der Staatsanwaltschaft scheitert, resultiert daraus an Stelle der erhofften Entlastung allerdings rasch ein unnötiger Mehraufwand.

Wesentliche Elemente des abgekürzten Verfahrens werden in den Bestimmungen der Artikel 358ff. StPO nicht geregelt. Der Blick ins Gesetz allein wird dem Praktiker deshalb häufig nicht weiterhelfen, wenn er sich anschickt, seine ersten Fälle entsprechend zu erledigen. Im angebotenen Modul werden deshalb der typische Ablauf eines abgekürzten Verfahrens im Detail erarbeitet und die wichtigsten Stolpersteine auf dem Weg zu einem erfolgreichen Abschluss aufgezeigt.

Neben der detaillierten Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte bilden die Möglichkeiten und Grenzen von Absprachen bezüglich Anklagesachverhalt und Strafzumessung einen der Schwerpunkte des Moduls. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Rolle der Privatklägerschaft im abgekürzten Verfahren und den damit verbundenen rechtlichen und faktischen Problemen.

Ziele

Die Teilnehmer erwerben die nötigen Grundlagen, um ein abgekürztes Verfahren juristisch korrekt und effizient durchzuführen.

- Sie haben einen Überblick über die anwendbaren Normen und die einzelnen Verfahrensschritte.
- Sie erkennen Möglichkeiten und Grenzen von Absprachen im abgekürzten Verfahren.
- Sie erkennen typische Risiken für das Scheitern des abgekürzten Verfahrens.
- Sie können abschätzen, ob ein abgekürztes Verfahren im konkreten Fall möglich und sinnvoll erscheint.

Zulassung

Der Kurs richtet sich an alle im Bereich der Strafjustiz tätigen Praktiker, insbesondere an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sowie Richterinnen und Richter.

Programm

13.30 – 14.15	Einleitung / Verfahrensschritte I
14.20 – 15.05	Verfahrensschritte II / Absprachen I
15.05 – 15.15	Pause
15.15 – 16.00	Absprachen II / Einigungsprozess
16.00 – 16.50	gerichtliches Bestätigungsverfahren / Privatklägerschaft

Leitung, Referenten

Assessorin Svea Anlauf	Strafrichterin, Strafgericht Kanton Zug
lic. iur. Christian Triet	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Abteilung Wirtschaftsdelikte

Anklage, Strafbefehl und Einstellung

Die Anklage steht an einer höchst brisanten Schnittstelle im Strafprozess: Nur sie löst das Verfahren vor Gericht aus; nur sie bestimmt den dortigen Verfahrensgegenstand. Seit einiger Zeit wird dem Anklagegrundsatz nun deutlich mehr Beachtung geschenkt. Dies hat zur Konsequenz, dass kaum mehr ein (bedeutenderes) Verfahren ohne entsprechende Kritik abläuft, sei es von Seiten der Verteidigung oder von Seiten des Gerichts. Fehlerhafte Anklageschriften werden zurückgewiesen oder führen zu „formellen“ Freisprüchen. Was aber ist eine rechtlich unanfechtbare Anklageschrift? Wie muss z.B. der Vorsatz, die Sorgfaltspflichtverletzung, die Unterlassung, die Garantienstellung, der „Tatplan“ beim Versuch, die „funktionale Tatherrschaft“ bei der Mittäterschaft oder das „Organisationsversagen“ im Unternehmensstrafrecht umschrieben werden? Wie sollen Eventualanklagen abgefasst sein?

Ziel dieses Kurses ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern strukturiert aufzuzeigen, wie man innerhalb der Regeln des Strafprozessrechts am effizientesten **Anklageschriften** verfasst und welche Fehler auf keinen Fall gemacht werden dürfen. Das gilt selbstredend auch für das Verfassen von **Strafbefehlen** etc., die etwa bei Einsprachen als Anklageschriften gelten. Diese Effizienz wird auch in praktischen Übungen erreicht. Dabei dürfte rasch klar werden: Die gefestigte Kenntnis von Funktion und Inhalt einer Anklageschrift vereinfacht und beschleunigt das tägliche Arbeiten in der Strafverfolgung, in der Verteidigung und am Gericht und sie erspart Energie, Zeit und Kosten.

Ziele

- Sie üben an praktischen Fällen den gezielten Umgang mit den Rechtsregeln, die den Inhalt von Anklageschriften (und Strafbefehlen) bestimmen.
- Sie üben das Formulieren von Anklageschriften (und Strafbefehlen); so präzise und zugleich so kurz wie möglich.
- Sie überdenken Ihre Verfahrensführung mit Blick auf das „Endprodukt“ Anklageschrift (und Strafbefehl).

Zulassung

Der Kurs richtet sich sowohl an amtsjunge wie auch erfahrene Strafverfolgerinnen/Strafverfolger und Richterinnen/Richter des Bundes und der Kantone sowie an Strafverteidiger, Opfervertreter usw.

Programm 1. Kurstag

09.15 – 09.30	Begrüssung
09.30 – 10.15	Grundlagen
10.15 – 11.00	Grundlagen
11.30 – 12.15	Grundlagen
12.15 – 13.30	Mittagspause
13.30 – 14.15	Kurzvortrag und Übung
14.15 – 15.00	Kurzvortrag und Übung
15.15 – 16.00	Kurzvortrag und Übung
16.00 – 16.45	Kurzvortrag und Übung

Programm 2. Kurstag

09.15 – 10.00	Repetition und Verdichtung
10.00 – 10.45	Beurteilung von Anklageschriften
11.15 – 12.00	Beurteilung von Anklageschriften
12.00 – 12.45	Beurteilung von Anklageschriften
12.45 – 14.00	Mittagspause
14.00 – 14.45	Kurzvortrag und Übung
14.45 – 15.30	Kurzvortrag und Übung
15.45 – 16.30	Kurzvortrag und Übung
16.30 – 17.00	Kurzvortrag und Übung

Leitung, Referenten und Tutoren

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann	Professor für Straf- und Strafprozessrecht Prorektor der Universität Luzern Fachrat / Dozent CCFW
lic. iur. Christoph ILL	Staatsanwalt St. Gallen, Leiter Forensics am CCFW, Hochschule Luzern – Wirtschaft
Dr. iur. Andreas Brunner	Leitender Oberstaatsanwalt, Zürich
Fürsprecher Georges Greiner	Präsident des Wirtschaftsgerichts Oberrichter, Bern
Dr. iur. Jürg Sollberger	früherer Oberrichter, Bern Fachlicher Beirat / Dozent CCFW

Anklagevertretung vor den Schranken des Gerichts

Die Schweizerische StPO wird in zahlreichen Kantonen zu grundlegenden Veränderungen der Gerichtsorganisation führen. Bisherige Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter werden neu als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch die Anklage vor Gericht vertreten dürfen/müssen. Aufgrund von Art. 337 Abs. 3 StPO werden die künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zudem auch häufiger als heute vor Gericht auftreten.

Ziel dieses Kurses ist, den Mitgliedern der neuen Staatsanwaltschaften das erforderliche Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, denn: Gerichtstag ist Zahntag! Die beste Untersuchung nützt nichts, wenn deren „Kapitän“ nicht seetauglich ist und dem hohen Wellengang vor Gericht nicht gewachsen ist. In verschiedenen Referaten vermitteln Praktiker ihr „Handwerk“ und die nötigen Grundlagen. Die Teilnehmenden erhalten zudem die Gelegenheit, anhand eines konkreten Falles ein Plädoyer zu erarbeiten und vorzutragen. Dieses wird auch auf Video aufgenommen.

Ziele

- Sie wissen, wie man sich inhaltlich und technisch/organisatorisch optimal auf eine Gerichtsverhandlung vorbereitet.
- Sie sind über die Gepflogenheiten vor Gericht im Bild und auch in der Lage, auf besondere Situationen im Vor- und Umfeld des Gerichtsverfahrens adäquat zu reagieren.
- Sie kennen die Struktur und den Inhalt der mündlichen Haupt- und Berufungsverhandlung, die Voraussetzungen der persönlichen Teilnahme der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahrensstadium und die wichtigsten prozessualen Probleme, die Sie vor Gericht erwarten.
- Sie üben anhand eines praktischen Fallbeispiels die Erstellung eines Parteivortrags und tragen diesen überzeugend vor.

Zulassung

Der Kurs richtet sich an die künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von Bund und Kantonen, die unter der neuen StPO die Anklage persönlich vor Gericht vertreten werden.

Programm

09.00 – 09.30
09.30 – 10.00
10.00 – 10.30
10.30 – 11.00
11.00 – 12.15
12.15 – 14.00
14.00 – 15.00
15.00 – 16.00
15.30 – 16.00
16.00 – 16.30
16.30 – 17.30

1. Kurstag

Begrüssung – Einleitung
Die Staatsanwaltschaft in der Haupt- und Berufungsverhandlung (Teil 1)
Pause
Die Staatsanwaltschaft in der Haupt- und Berufungsverhandlung (Teil 2)
Die Vorbereitungsarbeiten der Staatsanwaltschaft und der Auftritt vor Gericht
Mittagspause
Prozessuale Fragen in der Haupt- und Berufungsverhandlung
Der mündliche Parteivortrag der Staatsanwaltschaft
Pause
Der mündliche Parteivortrag der Staatsanwaltschaft
Die Erwartungen an die Staatsanwaltschaft aus der Sicht der Gerichte

Programm

07.30 – 10.00
10.00 – 12.30
12.30 – 14.00
14.00 – 16.00
16.00 – 16.30
16.30 – 17.00

2. Kurstag

Workshop/Erarbeitung mündlicher Parteivortrag
Mündliche Parteivorträge der Kursteilnehmenden (Plädoyer)
Mittagspause
Mündliche Parteivorträge der Kursteilnehmenden (Replik)
Pause
Schlussbesprechung/Diskussion

Leitung, Referenten und Tutoren

Dr. Ulrich Weder
(Leitung)

Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft IV
des Kantons Zürich

Fürsprecher Cesar Lopez
(Leitung)

Prokurator 2, Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland

Dr. Hans Mathys

Bundesrichter

Fürsprecher Hanspeter Kiener

Gerichtspräsident des Kreisgerichts VIII
Bern-Laupen, Ersatzrichter am Obergericht
des Kantons Bern

Einvernahme (rechtliches)

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung werden ab 2011 keine Bestimmungen zur **Einvernahme** eingeführt, die nicht bereits in irgendeiner Prozessordnung der Schweiz vorkommen würden. Allerdings existieren sie in der Gesamtheit nirgends so, wie sie ab 2011 in Rechtskraft treten werden. Oberflächlich betrachtet könnte man geneigt sein anzunehmen, dass sich im Bereich Einvernahme in rechtlicher Hinsicht nicht wirklich viel bewegt. Wenn man sich jedoch die Mühe macht und gewisse Bestimmungen etwas genauer betrachtet, dann tun sich Fragen um Fragen auf, die es zu beantworten gilt.

Ziele

Ausgehend von einem Film, in welchem anhand eines konkreten Tatbestandes in verschiedenen Sequenzen Szenen aus Befragungen mit diversen konkreten Problemen gezeigt werden, sollen sich die Teilnehmenden in Gruppenarbeiten, Kolloquien und Referaten vertiefte Kenntnisse in den Bereichen:

- Rechtsbelehrungen
- Teilnahmerechte / Konfrontationsanspruch
- Wer befragt?
- Protokollierung
- Schutzmassnahmen
- Fragen rund um die Verwertbarkeit von Einvernahmen aneignen

Die Teilnehmenden können ihre Kenntnisse auf konkrete Fallkonstellationen umlegen.

Die Teilnehmenden kennen die Vorlagen der KSBS.

Zulassung

Personen, die mit strafprozessualen Einvernahmen zu tun haben.

Programm

- 1) Wer befragt und wer ist dabei?
 - Filmsequenz (Tatbestand und thematische Sequenz)
 - Gruppenarbeit: Aufarbeitung konkreter Fragen
 - Besprechung der Ergebnisse im Plenum
 - Ergänzende theoretische Ausführungen
- 2) Belehrungen und Konsequenzen bei Unterlassung
 - thematische Filmsequenz
 - Problemerkörterung im Plenum
 - theoretische Ausführungen im Referat
- 3) Protokollierung
 - thematische Filmsequenz
 - zentrale Fragen werden durch Referentin aufgeworfen und im Referat abgearbeitet
- 4) Schutzmassnahmen
 - thematische Filmsequenz
 - Bearbeitung bestimmter Fragen in Gruppen
 - Präsentation und Diskussion der Antworten im Plenum
 - ergänzende Ausführungen
- 5) Konfrontationsanspruch im Strafverfahren
 - Referat
 - Kolloquium
- 6) Sitzungspolizeiliche Befugnisse
 - thematische Filmsequenz
 - Darstellung von Massnahmen und Rechtsprechung

Leitung, Referenten

lic. iur. MAS Forensics Bea Kolvodouris Untersuchungsrichterin Kanton Uri
lic. iur. Christoph ILL Staatsanwalt St. Gallen,
Leiter Forensics am CCFW ,
Hochschule Luzern – Wirtschaft

Offene Zwangsmittel

Mit den strafprozessualen Zwangsmassnahmen werden drei Ziele verfolgt. Sie sichern die Beweise, sie stellen die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicher und sie gewährleisten schliesslich die Vollstreckung des Endentscheides. Zwangsmassnahmen sind durchwegs mit einem Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen verbunden. Polizeiliche Vorführung und Verhaftung greifen in die persönliche Freiheit ein; die Beschlagnahme führt zu einem Eingriff in die Eigentums-garantie; Hausdurchsuchungen und Durchsuchung von Aufzeichnungen beeinträchtigen das Recht auf Schutz der Privatsphäre. Zwangsmassnahmen können deshalb nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht besteht, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

Der Kurs beschränkt sich auf eine Darstellung der offenen Zwangsmassnahmen; für die verdeckte Zwangsmassnahme (Überwachungsmassnahmen sowie verdeckte Ermittlung) ist ein separater Kurs vorgesehen.

Ziele

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses sollen mit der konkreten Ausgestaltung der Zwangsmassnahmen in der neuen Strafprozessordnung bekannt gemacht werden. Das Schwergewicht liegt dabei auf den Neuerungen gegenüber den bisherigen kantonalen Regelungen. Je nach Kanton werden deshalb unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen sein.

Eine fundierte dogmatische Auseinandersetzung ist nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die praktischen Anwendungsfragen im Vordergrund stehen. Eine aktive Beteiligung der Teilnehmenden ist erwünscht.

Zulassung

Der Kurs richtet sich in erster Linie an Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) sowie der Gerichte (Zwangsmassnahmengericht, erstinstanzliches Gericht, Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht) des Bundes und der Kantone. Aber auch Rechtsbeistände sowie Verteidigerinnen und Verteidiger sind willkommen.

Programm

09.00 – 09.30	Anordnungskompetenzen und allgemeine Voraussetzungen
09.30 – 12.30	Untersuchungs- und Sicherheitshaft <ul style="list-style-type: none">- Haftgründe- Haftverfahren- Ersatzmassnahmen- vorzeitiger Straf- oder Massnahmenantritt
14.00 – 15.00	Durchsuchungen und Untersuchungen <ul style="list-style-type: none">- Hausdurchsuchung- Durchsuchung von Aufzeichnungen- Untersuchungen von Personen
15.00 – 17.00	Beschlagnahme <ul style="list-style-type: none">- Herausgabepflicht und Beschlagnahmeverbote- Beschlagnahmegründe- Beschlagnahmeverfahren

Leitung, Referenten

Dr. Niklaus Oberholzer	Präsident des Kantonsgericht St. Gallen, Präsident Anklagekammer
Fürsprecher Daniel Bähler lic. iur. Caroline Rietschi	Richter am Obergericht des Kantons Bern stellvertretende Statthalterin des Bezirks Sissach BL
lic. iur. Michael Schäfer lic. iur. Sara Schödler	Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt Untersuchungsrichterin am Regionalen URA III Bern-Mittelland
Dr. Hansjörg Stadler	Staatsanwalt des Bundes

Parteirechte bei den Beweiserhebungen in der Untersuchung

Die Weichen für den Ausgang eines ordentlichen Strafverfahrens werden bekanntlich in der Ermittlung und in der Untersuchung gestellt. Sind sie erst einmal falsch gestellt, lässt sich dies im weiteren Verfahrensverlauf kaum mehr korrigieren. Die grosse Bedeutung all dessen, was in der Phase des Vorverfahrens geschieht, ist deshalb unbestritten. Ein wichtiger Teil dieses Verfahrensabschnittes besteht in der Erhebung der Beweise. Dabei sieht der moderne Strafprozess die Mitwirkung bestimmter Verfahrensbeteiligter vor, der Parteien. Darunter fällt nicht nur die beschuldigte Person, sondern – neu für einen Teil der Kantone – auch die Privatklägerschaft als die geschädigte Person, die sich am Verfahren ausdrücklich als Straf- und/oder Zivilkläger/in beteiligt.

Die Mitwirkung der Parteien an der Beweiserhebung verlangt von der involvierten Staatsanwältin bzw. von dem Staatsanwalt nicht nur eine vorausschauende Verfahrensführung, sondern ebenso solide Kenntnis der einschlägigen Regelungen: Welches ist der Umfang der Mitwirkungsrechte, die den Parteien bei der Beweiserhebung zustehen? Ist er für die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft gleich oder sind die beiden Figuren insoweit unterschiedlich zu behandeln? Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der Mitwirkung zulässig? Was passiert bei unzulässig verweigerter Mitwirkung mit den erhobenen Beweisen? Der Kurs will den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundlagen und Grenzen der Beweiserhebungen vor Augen führen, soweit es dabei um die Mitwirkung der Parteien geht.

Ziele

- Sie kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der Beweiserhebung in der Untersuchung sowie die Konsequenzen unzulässig verweigerter Mitwirkung.
- Sie sind sattelfest in den Fragen, welche die Mitwirkung der Parteien an den Beweiserhebungen aufwirft und vermögen über entsprechende Anträge ziel-sicher zu entscheiden.
- Sie testen anhand von praktischen Fällen ihre Vertrautheit mit den neuen Regeln.

Zulassung

Der Kurs richtet sich zur Hauptsache an amtsjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Profitieren sollen auch all jene, für die der Umgang mit (Teilnahmebegehren) der Privatklägerschaft noch ungewohnt oder das Strafverfolgungsmodell der StPO neu ist.

Programm

09.15 – 09.30	Begrüssung
09.30 – 10.05	Grundlagen I
10.10 – 10.45	Grundlagen II
10.45 – 11.00	Pause
11.00 – 11.45	Übungsblock I
11.45 – 12.30	Übungsblock II
12.30 – 14.00	Mittagspause
14.00 – 14.35	Grundlagen III
14.35 – 15.20	Übungsblock III
15.20 – 15.30	Pause
15.30 – 16.30	Integrierte Übungen
16.30 – 16.45	Kurzzusammenfassung

Leitung, Referenten

Prof. Dr. iur. Felix Bommer (Leitung)	Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht an der Universität Luzern
lic. iur. Andrea Müller Merky	Fürsprecherin, Gerichtspräsidentin Bern
Dr. Marc Thommen	LL.M, RA, Oberassistent Fachbereich Strafrecht, Juristische Fakultät Universität Luzern

Der Rechtsbeistand nach der CH-StPO

Eine für den Bund und für die meisten Kantone wesentliche Neuerung der Schweizerischen Strafprozessordnung besteht darin, dass die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung zu bestellen ist, im Vorverfahren also durch die Staatsanwaltschaft. Mit dem Bestellungsakt ist es aber nicht getan. Die jeweils zuständige Verfahrensleitung hat auch über den Widerruf, den Wechsel und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung zu entscheiden. Diese Neuerung steht zusammen mit der praktisch bedeutsamen Regelung der Sicherstellung der notwendigen Verteidigung im Zentrum des Kurses. Ergänzt wird die Thematik mit einer Darstellung der wesentlichen Aufgaben und Berufspflichten des Rechtsbeistandes im Strafprozess und seiner Einwirkungsmöglichkeiten im Vorverfahren.

Ziele

- Sie kennen die Aufgabe und Rolle des Rechtsbeistands im Vorverfahren und seine wesentlichen Berufspflichten im Strafprozess.
- Sie kennen die Einwirkungsmöglichkeiten des Rechtsbeistands im Vorverfahren der Schweizerischen Strafprozessordnung.
- Sie kennen die Grundsätze der Bestellung und des Umgangs mit der notwendigen Verteidigung und der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Zulassung

Der Kurs richtet sich in erster Linie an Strafverfolgerinnen und Strafverfolger des Bundes und der Kantone, sekundär an Strafverteidiger, Opfervertreter, Richterinnen und Richter.

Programm

08.15 – 09.00	Theorie-Lektion 1
09.00 – 09.45	Theorie-Lektion 2
09.45 – 10.15	Kaffeepause
10.15 – 11.00	Übungen Teil 1
11.00 – 11.45	Übungen Teil 2

Leitung, Referenten

lic. iur. Martin Bürgisser	Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Dr. iur. Ursula Frauenfelder Nohl	Leitende Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

Routine-Strafverfahren

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass Bund und Kantone die Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden regeln, d.h. die Strafprozessordnung macht keine Vorgaben bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen. Den Kantonen steht es somit frei, für die Bearbeitung kleinerer Verfahren (z.B. Routine-Strafverfahren aus dem SVG-Bereich) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ohne juristisches Studium einzusetzen, wie dies heute schon in verschiedenen Kantonen der Fall ist (z.B. St. Gallen). Der Kurs „Routine-Strafverfahren“ richtet sich an solche Personen und soll sie effizient vom alten ins neue Prozessrecht führen.

Ziele

Der Kurs hat zum Zweck, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen ersten Überblick über das schweizerische Strafprozessrecht zu verschaffen. Sie kennen die grundlegenden Vorschriften über Verfahrensrechte. Sie können anhand praktischer Übungen Einvernahmen durchführen und über die Gewährung von Parteirechten entscheiden. Ferner können sie einfache Zwangsmassnahmen verfügen. Insbesondere aber sollen sie **Routine-Strafverfahren** zügig und selbständig erledigen.

Die Notwendigkeit, den Kursinhalt aus zeitlichen Gründen angemessen zu beschränken, zwingt zu zahlreichen Auslassungen. So werden Verfahrensfragen, die sich in Routinefällen nicht oder selten stellen, bewusst nicht behandelt.

Zulassung

Personen, welche für die Durchführung einfacher Strafuntersuchungen zuständig sind. Der Kurs richtet sich insbesondere an Personen, die nach neuem Recht Strafbefehle vorwiegend oder ausschliesslich erlassen. Er steht auch Nicht-Juristen offen.

Referenten

Dr. Thomas Hansjakob	Staatsanwaltschaft St. Gallen Erster Staatsanwalt
Thomas Weltert	Untersuchungsamt Uznach, Staatsanwalt

Programm 1. Kurstag

09.15 – 09.30	Begrüssung
09.30 – 10.15	Zweck und Maximen des Strafprozessrechts
10.15 – 11.00	Organisation der Strafrechtspflege
11.30 – 12.15	Prozessbeteiligte und Zuständigkeit
12.15 – 13.30	Mittagspause
13.30 – 14.15	Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse
14.15 – 15.00	Allgemeine Verfahrensregeln
15.15 – 16.00	Beweismittel
16.00 – 16.45	Diskussion

Programm 2. Kurstag

09.15 – 09.30	Begrüssung und Zusammenfassung
09.30 – 10.15	Zwangsmassnahmen erster Teil
10.15 – 11.00	Zwangsmassnahmen zweiter Teil
11.30 – 12.15	Übungen
12.15 – 13.30	Mittagspause
13.30 – 14.15	Zwangsmassnahmen dritter Teil
14.15 – 15.00	Übungen
15.15 – 16.00	Ordentliches Verfahren / Besondere Verfahren / Verfahrenskosten
16.00 – 16.45	Diskussion

Programm 3. Kurstag

09.15 – 09.30	Begrüssung und Zusammenfassung
09.30 – 10.15	Abschlussverfügungen erster Teil
10.15 – 11.00	Abschlussverfügungen zweiter Teil
11.30 – 12.15	Übungen
12.15 – 13.30	Mittagspause
13.30 – 14.15	Abschlussverfügungen dritter Teil
14.15 – 15.00	Übungen
15.15 – 16.00	Vertiefung nach Wunsch der TeilnehmerInnen
16.00 – 16.45	Schlussrunde

Technische Überwachungen

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung bringt auch im Bereich der geheimen Beweiserhebungen verschiedene Neuerungen: Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs werden zwar in die StPO übernommen, aber in wichtigen Punkten angepasst. Neu geregelt ist der Einsatz technischer Überwachungsgeräte. Auch für polizeiliche Observationen enthält die StPO nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Schliesslich wird die (geheime) Überwachung von Bankbeziehungen geregelt.

Der Kurs behandelt alle geheimen Beweismassnahmen; die verdeckte Ermittlung, die Gegenstand eines besonderen Kurses ist, wird nur kurz angesprochen. Die Vermittlung der Theorie wird ergänzt durch praktische Übungen.

Ziele

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, geheime Beweiserhebungsmassnahmen korrekt zu verfügen und durchzuführen.
- Sie kennen insbesondere die Unterschiede zur bisherigen Rechtslage.

Zulassung

Staatsanwälte nach neuer StPO; praktische Erfahrungen mit geheimen Beweiserhebungen nach bisherigem Recht sind von Vorteil.

Programm

09.15 – 09.45	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – Neuerungen
09.45 – 10.30	Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten
10.45 – 11.30	Observation und technische Überwachung: polizeiliche Möglichkeiten
11.30 – 12.00	Observation: rechtliche Rahmenbedingungen
13.15 – 13.45	Überwachung von Bankbeziehungen
13.45 – 14.30	kurzer Überblick zur verdeckten Ermittlung
14.30 – 15.30	praktische Übung
15.45 – 16.15	Diskussion der Übungsergebnisse
16.15 – 16.45	Gemeinsames zum Genehmigungs- und Mitteilungsverfahren
16.45 – 17.00	Schlussrunde

Leitung, Referenten

Dr. Thomas Hansjakob
(Leitung und Hauptreferent)
Franz Bättig

Staatsanwaltschaft St. Gallen,
Erster Staatsanwalt
Kantonspolizei Zürich
Kriminal-Aussenabteilung, Leiter Fahndung

Verdeckte Beweiserhebung

Wo im eröffneten Strafverfahren die Beweiserhebung verdeckt stattfindet, ist regelmässig Raum für Diskussionen über die Rechtmässigkeit der eingesetzten Mittel und Methoden vorhanden. Diesen Raum wollen wir systematisch und unter Berücksichtigung sowohl der rechtlichen als auch der tatsächlichen Problemstellungen in einem 2-tägigen Seminar betreten.

Themen

- Verwertbarkeit von Beweisen (inkl. Bewilligungsverfahren)
- Informant / Vertrauensperson
- anonymisierte Zeugen
- nicht offener Polizeieinsatz im Strafverfahren
- verdeckte Ermittlung
- Problematik Agent Provocateur

Ziele

- Sensibilisierung betreffend Verwertbarkeit der erhobenen Beweise
- Kenntnis der spezifischen rechtlichen und praktischen Eigenheiten der Beweismittel
- Sensibilisierung für polizeitaktische Belange bei verdeckter Beweiserhebung

Zulassung

Der Anlass richtet sich an erfahrene Strafverfolgerinnen und Strafverfolger sowie Richterinnen und Richter von Bund und Kantonen.

Programm

1. Kurstag

09.30 – 10.30	Begrüssung, Einleitung
11.00 – 12.30	Fragen zur Verwertbarkeit von Beweisen
12.30 – 14.00	Mittagspause
14.00 – 15.15	Fallbeispiel
15.30 – 16.30	Informant / Vertrauensperson
16.40 – 18.00	Die Anonymisierung von Verfahrensbeteiligten im Strafprozess
ab 20.30	Kamingespräch

Programm

2. Kurstag

09.00 – 10.15	Nicht offener Polizeieinsatz im Strafverfahren
10.30 – 12.30	Verdeckte Ermittlung
12.30 – 14.00	Mittagspause
14.00 – 15.00	Verdeckte Ermittlung
15.15 – 16.00	Agent Provocateur
16.00 – 17.00	Schlussdiskussion und Zusammenfassung

Referenten

Franz Bättig	Kantonspolizei Zürich, Kriminal-Aussenabteilung, Leiter Fahndung
Dr. Thomas Hansjakob	Staatsanwaltschaft St. Gallen, Erster Staatsanwalt
lic. iur. Christoph ILL	Staatsanwaltschaft St. Gallen Leiter Forensics am CCFW, Hochschule Luzern – Wirtschaft
Dr. Niklaus Oberholzer	Präsident Kantonsgericht St. Gallen, Präsident Anklagekammer
Dr. Ulrich Weder	Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

Vorverfahren

Das Modul Vorverfahren behandelt das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft. Die Anklage wird in einem separaten Modul behandelt. Was auf Staatsanwaltschaft und Polizei zukommt, ist ein viel diskutiertes, aber in seiner Tragweite noch nicht wirklich vertieftes Thema. Wie weit geht die selbständige Ermittlungstätigkeit der Polizei? Wie sehen die Teilnahmerechte aus bei polizeilichen Einvernahmen und bei den an die Polizei delegierten Einvernahmen? Wann ist die Polizei strafprozessual, wann im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig?

Die StPO verzahnt polizeiliche Ermittlung und Untersuchung wesentlich enger miteinander, als dies in den meisten Kantonen heute der Fall ist. Die Leitung des Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wirft weitere praxisrelevante Fragen auf. Zu regeln ist dabei auch die Informationspflicht gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO. Wie könnte eine solche Weisung aussehen?

Das Modul bietet eine Auslegeordnung des rechtlichen Rahmens und will, gestützt auf die Überlegungen erfahrener Praktikerinnen und Praktiker, zudem Befürchtungen und Ängste abbauen.

Ziele

- Sie erhalten einen Überblick über die Regelung der StPO über das Vorverfahren und eine Vertiefung von wichtigen Einzelfragen.
- Sie erhalten von Praktikerinnen und Praktikern aus Polizei, Untersuchung und Staatsanwaltschaft Einblick in die heutigen und die geplanten künftigen Abläufe.
- Sie erfahren, wo die kritischen Punkte liegen und wie Sie aus Schnittstellen Nahtstellen machen können.

Zulassung

Der Kurs richtet sich an Strafverfolgerinnen und Strafverfolger wie auch an Polizistinnen und Polizisten ab Dienstchef-Stufe.

Programm

09.00 – 09.15	Begrüssung
09.15 – 10.00	Das Vorverfahren der StPO: Welche rechtlichen Fragen stellen sich?
10.30 – 12.00	Das Vorverfahren der StPO: die Sicht der Praxis
12.00 – 12.30	Die Sicht der Teilnehmer/innen: Was bleibt gleich, was ändert sich?
12.30 – 13.30	Mittagspause
13.30 – 14.15	Organisation, Ressourcen und Vorverfahren: Was kann und soll wer leisten, wie lassen sich die Ressourcen steuern?
14.15 – 15.00	Die Regelung der Informationspflicht nach Art. 307 StPO
15.30 – 16.30	Übungen mit Praxisfällen (in Gruppen)
16.30 – 17.15	Präsentation im Plenum, Schlussfolgerungen aus der Tagung

Referenten

Dr. iur. Stefan Blättler	Kommandant Kantonspolizei Bern
Dr. iur. Andreas Brunner	Leitender Oberstaatsanwalt, Zürich
lic. iur. Hanspeter Uster	Leiter CCFW Hochschule Luzern – Wirtschaft

Weitere Informationen wie

- Durchführungsdaten
- Durchführungsorte
- Preise
- maximale Teilnehmerzahlen
- Anmeldeformulare

finden Sie auf

www.ccfw.ch

Die Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung kann für Fr. 98.– auf der Homepage bestellt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Christian Meier
Claudia Müller

christian.meier@hslu.ch
claudia.mueller@hslu.ch